

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

15 (21.3.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 15. Mittwoch den 21. März 1838.

V e r o r d n u n g.

Nro. 5572. Die Ausführung von Gebäuden in- und ausserhalb eines Orts betr.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 9. v. M. Nro. 1268. verordnet:

Die Ausführung von Gebäuden in- und ausserhalb eines Ortes unterliegt der polizeilichen Bewilligung der Staatsbehörde. Ausser den Rücksichten der Feuerpolizei, welche die Staatsbehörde bei Prüfung der Pläne über Anlage und Ausführung von Bauwesen zu nehmen hat, muß sie auch darauf sehen, ob durch solche Bauführungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung jetzt oder in Zukunft nicht gefährdet oder deren Ueberwachung erschwert wird, und soll zugleich die Mißstände und Inconvenienzen zu vermeiden suchen, welche durch das planlose Hinsetzen einzelner Gebäude, besonders wenn dieselben ausser allem Zusammenhange mit einem Orte sich befinden, entstehen. Namentlich ist es notwendig, daß wenn Gebäude in der Nähe einer andern Gemeinde aufgeführt werden wollen, auch die Behörden dieser Nachbar-Gemeinde mit ihren etwaigen Erinnerungen hiergegen vernommen werden, damit im öffentlichen Interesse der Gegenstand der Entscheidung vollständig jeweils erhoben werde.

Hienach haben sich die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises zu achten.

Rastatt den 6. März 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nro. 5886. In Folge Erlasses Großh. Hochpr. Finanzministeriums vom 26. Februar l. J. Nro. 1566. werden sämtliche Amtskassen und Verwaltungen der Heil- und Strafanstalten beauftragt die bei ihnen vorräthigen und künftig eingehenden Viertelskronenthaler, die ganzen, halben und Viertelskonventionsthaler bei ihren Lieferungen besonders verpackt und mit geeigneter Ueberschrift versehen an die Großh. Generalstaatskasse einzusenden. Befinden sich die Kassen nicht in dem Fall, Lieferungen an die Generalstaatskasse zu machen, so sind die vorerwähnten Münzsorten gegen anderes Geld mit derselben auszutauschen.

Rastatt den 9. März 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 5987. Die Abgaben neu aufgenommenener Bürger zu Lokalanstalten betreffend.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 20. v. M. Nro. 1682-83. in obigem Betreff folgendes verfügt:

„Es ist sowohl nach ältern als neuern feuerpolizeilichen Verordnungen die Obliegenheit jedes Bürgers, sich selbst einen Feuereimer anzuschaffen welchen er nach einer nicht unzweckmäßigen Einrichtung in vielen Gemeinden an den Bürgermeister zur bessern Aufbewahrung abliefern muß.“

„Insofern nun in einzelnen Gemeinden die Anschaffung für den neu angehenden Bürger durch die Gemeindeverwaltung besorgt und dafür der Betrag von den letztern zu der Gemeindekasse erhoben wird, so kann diese Einrichtung, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers zu bleiben hat, zwar fortbestehen, die Zahlungsleistung ist aber nicht als Beitrag zu einer Lokalanstalt im Sinne der Verordnung vom 20. Oktober v. J. zu betrachten.“

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntnissnahme öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 10. März 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 5557. Die Wiederbesetzung des Kaminfegerdienstes zu Bühl betreffend.

Durch den, am 27. Januar d. J. erfolgten Tod des Bezirks-Kaminfegermeisters Joh. Fäkel ist der Kaminfegerdienst zu Bühl, zu dessen Distrikt die Orte Altschweier, Bühl, Bühlerthal, Hazenweier, Herrenwies, Hundsbach, Kappel, Lauf, Neusatz, Oberrwasser, Ottersweier, Unzhurst und Waldmatt gehören, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über ihre Befähigung und moralische Ausführung, durch die ihnen vorgesetzten Aemter bei dießseitiger Stelle zu melden.

Rastatt den 6. März 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Führ. v. R ü d t.

vdt. Stengel.